

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1928

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

EINE PARTEIPOLITISCHE KUNDGEBUNG EINES ANHÄNGERS LOTHARS I.

Von

PAUL WILLEM FINSTERWALDER.

Im J. 1892 regte DÜMLER als Vorsitzender der Zentralkommission in der Plenarversammlung¹ der MG. den Gedanken an, eine Reihe von Staatsschriften der karolingischen Zeit, die, obwohl weder in den Rahmen der *Epistolae* noch *Concilia* passend, an geschichtlicher Bedeutung jenen nicht nachstehen — wie die *Libri Carolini*, die politischen und kirchenpolitischen Schriften Agobards von Lyon, Hrabans, Hinkmars, des Bischofs Jonas von Orléans, die Fürstenspiegel jener Zeit² —, in einer besondern Sammlung in die *Monumenta* aufzunehmen. Dieser Plan ist aber seinerzeit nicht weiter verfolgt worden³, nur die *Libri Carolini* sind als Supplementum zum zweiten Bande der *Concilia* herausgegeben worden.⁴

In den Kreis solcher Schriften der karolingischen Zeit, wie er DÜMLER vorschwebte, würden aber außer jenen genannten Schriften auch wohl kleinere Gelegenheitsschriften zu rechnen sein, die das gärende und brodelnde politische Treiben an die Oberfläche brachte. Ein solches *Opusculum* findet sich in zwei Hss., die nicht unbekannt sind und von denen unten die Rede sein wird. Es hat wohl dadurch, daß sein wahrer Inhalt sich hinter einer anscheinend bedeutungs- und harmlosen Häufung⁵ von Bibelstellen und sonstigen Zitaten bei oberflächlicher Betrachtung verbirgt, niemals bisher die Aufmerksamkeit der Forschung erregt. Dennoch aber zeigt es sich bei eingehender Untersuchung in der

¹) H. BRESSLAU, *Geschichte der Monumenta Germaniae historica* (Hannover 1921) S. 677. ²) *Smaragdus Mahnbüchlein für einen Karolinger*, hg. von W. MEYER in *Gött. Nachr.* 1907 S. 39; vgl. *NA.* 13 (1888), 191—196.

³) Vgl. BRESSLAU a. a. O. S. 677. ⁴) BRESSLAU S. 741, BASTGEN in *MGH.-Conc.* 2 Suppl. (Hannover 1924). ⁵) Einzelne Bibelstellen kehren öfters wieder: c. 5 und 15. c. 8 und 23.

Tat als ein Unikum und verdient die Herausgabe und eingehendere Behandlung.

Es soll nun zunächst der Abdruck des Rundschreibens nach der Hs. St. Petersburg Öffentl. Bibl. Q v. II n. 5 s. IX. fol. 49^a folgen.¹ Beigefügt ist von mir eine Paragraphenzählung². Unter dem Text werden die benutzten — vom Verfasser teils³ genannten, teils⁴ aber nicht genannten — Quellen (unmittelbar benutzte Zwischenquellen und Urquellen) angegeben, deren Auffindung fast restlos geglückt sein dürfte. Im Textabdruck sind die eignen Worte des Verfassers in Antiqua, die den Quellen entlehnten *kursiv* wiedergegeben.

Petersb. Q II 5
fol. 48^b

(§ 1) In Genesi legitur ita: *Videns autem deus, quod multa malitia hominum esset in terra et cuncta cogitatio cordis intenta esset ad malum omni tempore, penituit eum quod hominem fecisset^a in terra.* | (§ 2) In Danihele capituli LXXXVIII. ita: *In tempore autem illo consurget Michahel princeps magnus⁵ qui stat pro filiis populi tui et veniet tempus quale non fuit ab eo ex^b quo gentes esse coeperunt usque ad tempus illud. Et in tempore illo salvabitur populus tuus omnis qui inventus fuerit scriptus in libro. Et multi de his qui dormiunt in terrae pulvere evigilabunt. Alii in vitam eternam, alii¹ in opproprrium ut videant semper. Qui autem docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti et² ad iustitiam erudiunt multos quasi stelle in perpetue³ eternitatis.⁴ Tu autem, Daniel claude sermones et signa librum usque ad tempus statutum; pertransibunt⁵ plurimi⁵ et^c multiplex erit scientia.* (§ 3) In AMOS: *Hostes iusti accipientes munus et pauperes in¹ porta deprimentes.¹ Ideo prudens in tempore illo tacebit quia tempus*

a) fecissed L

b) fehlt L; vgl. S. 395 Zeile 11.

c) e L

Quellen: § 1 Genesis 6, 5. 6. Anfang wörtlich. § 2 Daniel 12, 1—4. ¹⁾ et alii Vulg. ²⁾ et qui Vulg. ³⁾ perpetuus Vulg. ⁴⁾ aeternitates Vulg. ⁵⁾ so auch Cod. Amiatinus (ed. TISCHENDORF); plurimi pertransibunt Vulg. § 3 Amos 5, 12—14. ¹⁾ so auch Cod. Amiatinus; deprimentur Vulg.

¹⁾ das mir in Photographie vorlag. Beigefügt sind die Varianten der Hs. Laon 201 (= L). ²⁾ Die Hs. hat den ganzen Text unseres Schreibens ohne Absätze fortlaufend geschrieben. Eine gewisse Gliederung ergeben lediglich die Initialen, welche im obigen Abdruck durch Fettdruck kenntlich gemacht sind. ³⁾ § 1—5. 7—11. 13—15. 19. 20. 23. 24. ⁴⁾ § (6) (12) 16—18. 21. 22. 25.

malum est. Quaerite bonum et non malum ut vivatis, et erit dominus deus exercituum vobiscum. (§ 4) IN DANIELE capl LXXXVIII. Ita: *Qui mittat cor principum populi terre et decipit^a eos ut frustra incedant per invium; palpabunt quasi in tenebris et non in*
 5 *luce et errare eos faciet quasi ebrios.* | (§ 5) *Vae tibi terre¹* fol. 49^b *cuius rex puer² et cuius principes mane comedunt. Beata terra cuius rex nobilis est et cuius principes vescuntur in tempore suo.* (§ 6) Unde modo ira dei praesens venit super nos et maior restat futura: dicamus si nos non emendemus
 10 *melius.* (§ 7) Nam ait scriptura: *Veniet tempus, id¹ est nunc¹ quale non fuit ab^b eo^b ex quo gentes esse coeperunt usque ad tempus illud.* (§ 8) ^{1-1a} *Unusquisque modo² a³ proximo suo se³ custodiat et in omni fratre suo non habeat fiduciam; subplantans⁴ subplantabitur⁵ et omnis amicus fraudolenter in-*
 15 *cedit.⁶ Et vir fratrem suum deridebit et veritatem non loquetur.⁷ Docuerunt enim linguam suam loqui mendatium, ut inique agerent.⁸* (§ 9) *Pacem cum proximo¹ suo loquitur et occulte ponit² insidias.* (§ 10) *Non est enim veritas et non est misericordia et non est iustitia¹ dei in terra. Maledictum*
 20 *et mendatium et homicidium et furtum et adulterium inunda-
 verunt et sanguis sanguinem tetigit. Propter hoc lugebit^c terra et infirmabitur omnis qui habitat in ea et² bestie² agri et volucres celi, sed et pisces maris congregabuntur.* (§ 11) Et propter hoc modo ira dei ventura est super nos. Quod quidem
 25 et nos cavere debemus ne^d accipientes^d ab hominibus talis saeculi munera. (§ 12) Et in psalmo: *Vanum est vobis ante lucem surgere. Surgite^e postquam sederitis qui manducatis panem*

a) decipi L b-b) habeo L c) lucebit L d) verderbt.
 Es fehlt entweder pereamus oder muß heißen accipiamus. e) sur-
 gere L aus surgite verlesen.

Quellen: § 4 Falsche Inskription. Vielmehr Job 12, 24. 25 wörtlich. § 5 Eccles. 10, 16. 17. 1) terra Vulg. 2) puer est Vulg. § 6 vgl. 1. Thess. 2, 16: *pervenit enim ira dei super illos.* § 7 Daniel 12, 1 (oben § 2) 1) id est nunc fehlt Vulg.; vgl. oben Zeile 7. § 8 1) Laon 201 wiederholt hier den zweiten Satz von § 3 (= Amos 5, 13) wörtlich. 1a) Jeremias 9, 4. 5. 2) fehlt Vulg. 3) a — se se a proximo suo Vulg. 4) quia omnis frater supplantans Vulg. 5) supplantabit Vulg. 6) incedet Vulg. 7) loquentur Vulg. 8) agerent laboraverunt Vulg. § 9 Jerem. 9, 8 Ende. 1) amico Vulg. 2) ponit ei Vulg. § 10 Ose. 4, 1 Ende — 3. 1) scientia Vulg. 2) in bestia Vulg. 3) in volucre Vulg. § 11 vgl. 1. Thess. 2, 16 (oben c VI). § 12 Psalm. 126, 2 (127, 2) wörtlich.

doloris. (§ 13) Ubi est quod divina interdicat scriptura? *Non*
 fol. 50 ^a *concupisces rem*¹ *proximi tui.* (§ 14) Et in Ecclesiasten: *Vae*
*huic*¹ *terrae*² *cuius rex puer*³ *et cuius principes mane come-*
dunt | *Beata terra cuius rex nobilis est et cuius principes*
vescuntur in tempore suo. (§ 15) *Iudices*¹ *pravi*², *quando*³ ⁵
*enim iudicant, non causas*⁴ *sed dona considerant.*

(§ 16) *Qui recte iudicat et*^a *praemium*¹ *inde remunera-*
tionis expectat hic² *fraudem in deo*³ *perpetrat quia*^b *iusti-*
*tiam quam gratis impertire*⁴ *debet*⁵ *acceptatione pecuniae vendit.*
 (§ 17) *Pacem*¹ *et veritatem*¹ *diligite, dicit*² *dominus omni-*
*potens.*³ (§ 18) *Dicit*¹ *sapientia*¹: *Diligite iustitiam qui iudi-*
catis terram. (§ 19) *Esaias ait*¹: *Discite*² *benefacere*²,
*quaerite iudicium, subvenite*³ *oppresso.*³ (§ 20) *Nolite*¹ *iudi-*
*care*² *ante tempus.*² (§ 21) *Nolite*¹ *iudex esse cito.* (§ 22)
*Salomon dixit*¹: *Sapiens*² *tacebit usque ad tempus.* (§ 23) ¹⁵
*Paulus apostolus*¹ *ait: Omnia autem*² *probate.* (§ 24) *Ante*
proba et sic iudica.

^a) fehlt L ^b) qui L.

Quellen: § 13 Exodus 20, 17. ¹) domum Vulg. § 14
 Eccles. 10, 16 (oben § 5). ¹) tibi Vulg. ²) terra Vulg. ³) puer
 est Vulg. § 15 Isid. Hisp. Sententiae III, 52, 11; Migne PL 83,
 5 B. ¹) Saepe iudices Isid. ²) pravi] pravi cupiditatis — exhaustant
 Isid. ³) Quando enim Isid. ⁴) causam Isid. § 16 Isid. Hisp.
 Sent. III 54, 1 (Migne 83, 6 B). ¹) proemium L. ²) fehlt Isid.
³) deum Isid. ⁴) impertiri Isid. ⁵) debuit Isid. § 17 Coll.
 Hibernensis A 21, 7 a (= Hib. B — Clm 6434 — 1, 4 a) aus Zachar. 8, 19
 Ende, 20 Anf. ¹) so Coll. Hibern.; veritatem tantum et pacem Zach.
²) so Coll. Hib.; haec dicit Zach. ³) so Coll. Hib.; exercituum Zach.
 § 18 Inscription und Text aus Coll. Hib. B (Clm 6436) 1, 4 c =
 Sapient. 1, 1. ¹) Liber Sapientiae. Coll. Hib. B. § 19 In-
 scription und Text: wohl aus Coll. Hib. B 1, 10 c (gekürzt) = Isaias
 1, 17. ¹) Coll. Hib. B. ²) fehlt Coll. Hib. B. ³) fehlt Coll. Hib. B.
 § 20 Coll. Hib. [A 67, 2 b] B 1, 23 c = 1. Kor. 4, 5. ¹) Item nolite
 Coll. Hib.; Itaque nolite 1. Kor. 4. ²) so auch Coll. Hib.; tempus iudi-
 care 1. Kor. 5. § 21 Coll. Hib. [A 67, 2 a] B 1, 23 a. ¹) so auch
 Coll. Hib. A; noli Coll. Hib. B (Schreibfehler?) § 22 Inscription
 und Text: Coll. Hib. B 1, 23 a (Inscr.) 23 b = Ecclesiasticus 20, 7.
¹) dicit Hib. B. ²) so auch Coll. Hib., Homo sapiens Eccl. § 23
 Inscription und Text: wohl Coll. Hib. [A 21, 17 e] B 1, 10 d, falls dies
 gekürzt ist; sonst aus der Urquelle 1. Thess. 5, 21 (oder aus unbekannter
 Zwischenquelle). ¹) fehlt in Coll. Hib. A und B. ²) so auch 1. Thess.;
 fehlt Coll. Hib. A und B. § 24 ob aus Coll. Hib. B? sonst direkt
 oder indirekt aus Isid. Hisp. Synonym. 2, 85 (Migne 83, 864) wörtlich.

In der Fassung zeigt der frühmittelalterliche Text, ein echtes Produkt seiner Zeit, streng traditionalistisches Gepräge: der Verfasser redet, soweit dies möglich, nicht mit eignen, sondern mit überlieferten Worten.

Quellenkritisch betrachtet zerfällt die Rede in zwei scharf getrennte Abschnitte: §§ 1—15. 16—25. Die ersten 13 Exzerpte und einige Worte der selbständig formulierten §§ 6. 12 sind unmittelbar aus der Bibel geflossen; die letzten zehn Exzerpte (§§ 16—25)¹ sind aus Kanonessammlungen entlehnt, und zwar 18 aus der Coll. Hibernensis in deren weiterer Rezension B.²

Auch für die inhaltliche Betrachtung gliedert sich unser Text, der alles andere als eine sinnlose Zitatenhäufung ist (cf. S. 393) in mehrere, und zwar wohl in drei Abschnitte ohne sichtliche Disposition innerhalb derselben. Im ersten, § 1—5, werden die Themata³ durch Wiedergabe nichtinterpolierter Bibelstellen angeschlagen; im zweiten, § 6—15, wird ein Teil der Themata durch selbständige Ausführungen (§ 6. 12), interpolierte⁴ Wiederholung⁵ von bereits aufgenommenen Bibelstellen (§ 7. 8. 15), und Beibringung neuer, nicht interpolierter Bibelstellen (§ 9. 10, 11. 13. 14), im dritten, § 16—25, ein anderer Teil der Themata (Gericht: unbestechlich und nicht vor der Zeit) durch nichtinterpolierte Exzerpte aus theologisch-juristischen Kanonessammlungen variiert.

Der flüchtigste Blick in den Text genügt, um zu erkennen, daß dem Schriftstück aktuelle Bedeutung zukommt. Es zielt mit nicht wenigen Ausdrücken auf eine bestimmte Gegenwart und auf ein bestimmtes Land.⁶

Daß der Urheber dieser politischen Kundgebung ein Geistlicher war, zeigt nicht nur die gelehrte Gesamthaltung des Schriftstückes und sein Quellenkreis, sondern vor allem auch der betonte Gegensatz zu den *homines talis saeculi* (§ 12). Dem Inhalt nach muß der Urheber der geistlichen Aristokratie angehören.

¹) die ihre Urquellen teils in der Bibel, teils in Isidor v. Sevilla, teils (§ 22) in einem nicht ermittelten Text haben. ²) fol. 41 a = Clm 6434 (Fris. 234). ³) vgl. unten S. 402. 403. ⁴) Die halbtraditionalistische Methode führt notwendig zu einer Verfälschung der Quellen.

Die hier bona fide geübte Methode geht aber der mala fide vorgehenden Fälschungsepidemie, die in der Mitte des 9. Jh. einsetzt, voraus. ⁵) Begegnet nur im zweiten Abschnitt. ⁶) modo § 6. 9. 12, istud § 7 fin. nunc § 7, presens § 6, esto § 8, talis seculi § 12.

Quellen-Tabelle:

§	Urquelle ¹		
1	Gen. 6, 5. 6 in.		
2	Dan. 12, 1—4		
3	Amos 5, 12 ^{fin} 14		
4	Job 12, 24. 25		
5	Eccles. 10, 10. 17		
6	(1. Thess. 2, 16)		
7	*Dan. 12, 1 cit.		
8	*Amos 5, 13 cit.		
9	Jerem. 9, 4. 5		
10	Jerem. 9, 8 ^{fin} .		
11	Oseas 4, 1 ^{fin} — 3		
12	(1. Thess. 2, 16 cit.)		
13	Ps. 126, 2		
14	Exod. 20, 17 in.		
15	*Eccles. 10, 16 cit.	Hib. A	Hib. B = Clm 6434 (Fris 234)
16	*Isid. Sent. 3, 52, 11	21, 7 a	
17	Isid. Sent. 3, 54, 1		
18	*Zach. 8, 19 ^{fin} 20 in.		1, 4 a
19	Sapient. 1, 1 in.	67, 2 ^b	1, 4 c
20	Isaias 1, 17 in.		1, 10 c?
21	1. Cor. 4, 5		1, 23 c
22		67, 2 ^a	1, 23 a
23	Eccles. 20, 7 in.	21, 17 e	1, 23(a) b
24	1. Thess. 5, 21.		1, 10 d
25	Isid. Synon. 2, 85		

Der Charakter dieses Textes, der eine Kundgebung enthält, ist nicht so deutlich erkennbar. Denn auffallend ist es, daß unsere beiden Überlieferungen keine Namen des Schreibers und der Adressaten bringen. Es ist natürlich durchaus denkbar, daß in beiden Fällen das Fehlen den Schreibern der beiden Hss. zugerechnet werden kann, sei es, daß sie in ihrer Vorlage bereits keine solchen vorfanden, sei es, daß sie diese wegließen. Nahe liegt die Wahrscheinlichkeit, daß die Überlieferungen beide vom Konzept des Schreibers ausgingen, und dieses keine solchen enthielt. Besonders beachtenswert ist der Umstand, daß der Verfasser seinen Leserkreis nicht mit *vos* anredet. Das läßt darauf schließen, daß er sich an Gleichgestellte wendet, denen er keine Ermahnungen vorsetzen will, die nicht auch ihm selbst gelten. Darum begreift

¹⁾ * = interpoliert

er mit dem *nos* (§ 6. 12) sich und seine Leser zusammen. Man hat hier vielleicht also an dem Verfasser gleichgestellte Amtsgenossen — Bischöfe, Äbte oder Laienadel — als Empfänger (Adressaten) zu denken.

Aus dem Äußerlichen unseres Textes geht der formale Charakter nicht deutlich hervor. Keine der üblichen Eingangsfloskeln läßt sofort etwa auf eine Zuschrift oder auf eine Allocutio schließen. Möglicherweise handelt es sich um das Konzept zu einer solchen, das unsern beiden Hss. vorgelegen hat. Vielleicht auch sollte dieser Entwurf erst in die endgültige Fassung als Rundschreiben hineingearbeitet werden. Der Inhalt ergibt sich mit Deutlichkeit als eine politische, geheime Instruktion für einen Kreis von Wissenden, äußerlich gedeckt durch die Maskierung hochpolitischer Gedanken mit biblischem Gewande. Wie die Kundmachung — wenn überhaupt — erfolgt ist, vermag aus unserm Material allein nicht festgestellt zu werden. Man könnte an eine Beigabe zu einer Einladung, etwa zu einer beratenden Versammlung, denken. Wir werden später sehen, daß diese Möglichkeit in der Tat die naheliegendste ist, indem bestimmten Personen in Beziehung auf eine Entscheidung, die von ihnen auf einer einberufenen Reichsversammlung bzw. Synode erwartet wurde, diese Instruktion, diese politische Orientierung gegeben wurde. Aus dem immerhin beschränkten Kreis, an den diese Schrift, die zunächst gewiß nicht für die weitere Öffentlichkeit berechnet war, da sie ihren wahren Charakter unter der harmlosen Maske der Bibelzitate dem Nichteingeweihten verbarg, sich richtete, ist auch zu erklären, warum sie in so wenigen Hss. überliefert blieb, und bis heute keine Beachtung fand.¹

Mit all dem ist aber für die historische Kenntnis noch wenig gewonnen, wenn sich nicht Zeit und Ort dieser Instruktion weiter bestimmen lassen.

Für den Ort haben wir aus dem Material selbst wenig Anhaltspunkte. Die einzige Möglichkeit, hier zunächst wenigstens den weitem Umkreis festzustellen, bietet uns die handschriftliche Überlieferung. Diese beruht auf zwei Hss., die beide nach Nordfrankreich weisen. Die eine, die heute in der Öffentlichen Bibliothek in (St. Petersburg) Leningrad aufbewahrt wird — Q v. II

¹) HALBAN-BLUMENSTOK, Die kanonist. Hss. der k. öff. Bibl. zu St. Petersburg (Freib. 1895) S. 69 bezeichnet sie als 'liturgische Bruchstücke'.

n. 5 — scheint mit ziemlicher Sicherheit aus dem Kloster Corbie zu stammen, von wo sie die Mauriner im 17. Jh. nach St. Germain gebracht haben. Die zweite Hs., die heute in Laon, Bibl. Communale sich befindet — n. 201, früher der Kathedrale Notre-Dame gehörend — ist laut einer Widmungseintragung¹ vom Bischof Theoderich von Cambrai (831—863) dem Kloster s. Aubertus in Cambrai geschenkt worden. Naheliegend ist es, daraus, daß sie im Besitze Theoderichs war, auf ihre Niederschrift in Cambrai zu schließen. Jedenfalls aber dürfen wir als weiteres Herkunftsgebiet wohl Nord- bzw. Westfrankreich ansprechen. Die geringe Überlieferung, nur in zwei lokal einander nahestehenden Hss., läßt die Annahme nicht unmöglich erscheinen, daß auch der Ort, an dem jene Kundgebung verfaßt und dem mit ihr gewollten Empfängerkreis nahegebracht wurde, eben in gleicher Gegend zu suchen sein muß.

Näher führt uns die Untersuchung der Anhaltspunkte an die Zeit der Abfassung heran, und von deren Bestimmung aus können wir noch einmal auf die Bestimmung des Ortes zurückkommen. Wir ziehen hier die Überlieferung in Laon 201 heran.

Die Instruktion kann nicht nach 863 (862) gefertigt worden sein², da spätestens am 5. August 863³ Bischof Theoderich von Cambrai die jetzt in Laon befindliche Hs. dem Kloster des hl. Aubertus in Cambrai, wo er auch seine letzte Ruhestätte fand, geschenkt hat. Wegen der Benutzung der Hibernensis⁴ muß aber unser Text später fallen als der Anfang des 8. Jh. Der handschriftliche Befund weist seiner Schrift nach auf die erste Hälfte des 9. Jh. Äußere Anhaltspunkte also führen nicht weiter als bis zu einer weiträumigen Zeitspanne von 700—863. Jede weitere chronologische Untersuchung muß sich auf innere Gründe zu stützen suchen.

In unserm Text wird gehandelt von wirren Zeitumständen voll sozialen Unglücks und moralischer Verkommenheit.⁵ Auf den Zeitgenossen lastet der Zorn Gottes⁶, wie noch nie in der Geschichte.⁷ Wir hören von Hader unter Brüdern und Bluttat⁸: *sanguis sanguinem tetigit*, von einem großen Fürsten, der auf-

¹) Vgl. Archiv 8 (1843), 392. ²) Widmung der Hs. Laon 201 vgl. Archiv 8 (1843), 392. ³) An diesem Tage starb Theoderich.

⁴) Spätestens Anfang des 8. Jh., vgl. WASSERSCHLEBEN, Die Irische Kanonessammlung (Leipzig 1885) p. L. ⁵) §§ 1. 3. 11. ⁶) §§ 6. 12.

⁷) § 7. ⁸) §§ 10. 11.

getreten ist¹, von einem Lande, dessen König ein Knabe ist.² Offensichtlich geht es hier um die hohe Politik, um die Schicksale der Karolingerdynastie in Westfranken oder dem Norden des Mittelreichs. Bis zum J. 863, das ja einen sichern terminus ad quem bietet, stand im Knabenalter beim Antritt seiner Regierung nur ein einziger Karolinger, Karl der Kahle.³

Karl d. K. ist geboren am 13. Juni 823.⁴ Als ihm zum ersten Male ein Land zugeteilt wurde, im September des J. 832, war er also 9 Jahre alt.⁵ Es kann hier nicht auf den Titel *rex* der Hauptton gelegt werden. Denn es ist der *rex* des Bibeltextes gemeint, d. h. der Inhaber der Herrschaft, und darf nur als Parallelzitat betrachtet werden. Denn schon war der Gebietsteil des Knaben, der außer Alamannien und später Burgund, Provence mit Gothien, zuletzt auch noch Teile von Mittelfrancien und Lothringen erhielt⁶, groß genug, um die Annales Xantenses von *regnum* sprechen zu lassen.⁷ An sich könnte neben ihm noch an den dritten Sohn Lothars I., Karl, gedacht werden, dem Burgund als Teil eines Teilreiches in sehr jungendlichem Alter zufiel. Denn er wird bei seinem Regierungsantritt am 29. September 855 *Karlus puer* genannt. Da aber die Differenzen zwischen den Söhnen Lothars nicht zum Bürgerkrieg führten, so kann der *rex puer* nicht auf ihn, sondern hier nur auf Karl d. K. gedeutet werden.

Damit ist ein Doppeltes gewonnen: Die vorläufige Feststellung des terminus post quem auf den September des J. 832 (Verleihung eines Teilreichs an Karl d. K.) und eine Lokalisierung auf Westfranken. Der 'große Fürst' ist natürlich Lothar, und auf seiner Seite steht im Streit um das Reich und seine Teile als Gegner des *rex puer* Karl der Urheber unseres Textes. Da das unitarische Lotharianertum aber, nachdem bereits nach 840 die Kaiseridee nur noch in einem immer kleiner werdenden Kreise der Gebildeten festgehalten wurde, ohne mehr im Boden des Volkes zu leben⁸, mit dem August 843 (Vertrag von Verdun), oder vielmehr schon mit dem Vorfrieden von Diedenhofen im November 842⁹,

¹) Die Futura der biblischen Prophetien sind, soweit erforderlich, in das Perfektum historischer Tatsachen und das Praesens gegenwärtigen Geschehens umzusetzen. ²) §§ 5. 15. ³) Die einzige nicht in Betracht kommende Ausnahme wird im Folgenden besprochen.

⁴) BM.² 773 a. ⁵) SIMSON, Ludwig d. Fr. 2, 26 N. 11. ⁶) DÜMMLER, I, 63; MÜHLBACHER S. 380. ⁷) Annales Xantenses (ed. SIMSON) a. a. 829; vgl. DÜMMLER I, 62. ⁸) HAUCK 2², 469. ⁹) DÜMMLER I, 187 f.

aus der praktischen Politik verschwand, ergibt sich für unsere Instruktion als ein neuer terminus ante quem das J. 843.

Aber auch innerhalb der nun gewonnenen Zeitspanne: 832—843 ist noch eine genauere Zeitbestimmung möglich. *Sanguis sanguinem tetigit* heißt es in § 10 unseres Textes: [Bruder]blut schlug [Bruder]blut.¹ Davon aber kann frühestens erst die Rede sein, als in den siegreichen Kämpfen der lotharianischen Partei an der bretonischen Grenze und besonders bei der Eroberung von Chalon-s.-Saône durch Lothar selbst Blut geflossen war.² Wir stehen damit im J. 834 als frühestem Termin für die Abfassung unseres Textes.

Wir gehen nun näher auf diesen Text ein, um die in so origineller und geschickter Weise verschleierte Gedankenreihen zu enthüllen und die Situation zu erfassen.

§ 1 spricht von allgemeiner moralischer Zerrüttung. Diese Klage ist nicht grade neu und seit Ludwigs d. Fr. Regierungsantritt allenthalben zu vernehmen.³ § 2. Ein großer Fürst ist aufgetreten. Gemeint ist Lothar, in welchem die Parteigänger, insbesondere die Geistlichkeit den Vertreter der Reichseinheit erblickte. Begrüßt ihn doch noch später (843) Walafrid von Reichenau in schwunghaften Versen als Hoffnung des Vaterlandes.⁴ Sieger in den Kämpfen des J. 834, ist er mit der Erniedrigung Ludwigs auf dem Lügenfelde in Colmar unstreitig der kommende Mann. Sein Auftreten wird eine glückliche Zeit heraufführen. Die politisch klugen Führer (*docti*) helfen der Gerechtigkeit, und das ist in den Augen der lotharischen Partei die Reichseinheit, die sich im Erbfolgesetz von 817 verkörpert.

Zum Schluß wird für jetzt Zurückhaltung der geistlichen Politiker geboten (*claudere sermones* usw.) bis zur weiteren Klärung der Verhältnisse im Sinne der Einheitsbestrebungen (*multiplex erit scientia*). § 3. Die Gegner des *iustum*, d. h. der Reichseinheit, also die Anhänger des Teilungsgedankens, insbesondere die weltliche Aristokratie, lassen sich bestechen durch Vergabungen der Fürsten an den Laienadel, durch Verschleuderung des Kron-

¹) DÜMMLER 1, 158 N. 3 und 180 N. 3 zitiert aus Hincmars Hludowico Balbo c. 4 *inter carne propinquos*; vgl. auch DÜMMLER 1, 167 N. 4 (MG. SS 23, 734). ²) DÜMMLER 1, 97. 99; Theg. c. 52 v. Hludov.

(Astron.) c. 52; Ann. Bert. 834. Nithard. I, 5. ³) SIMSON 1, 301—307; DÜMMLER 1, 45. 102 f. ⁴) Walafr. ad Hlot. imp. v. 15 sqq. (MG. Poetae 2, 413).

guts an Privatleute.¹ § 3 Ende: Der Weise schweigt. Es ist Zurückhaltung zu üben. Kein Beschluß darf erfolgen, weder zugunsten der Reichseinheit (Lothar), was ja wohl nicht durchzusetzen wäre, noch zugunsten Karls d. K. § 4. Der Laienadel ist auf falschem Wege, ebenso Ludwig und Karl. § 5. Wehe dem Reiche, wenn dessen König ein Knabe, das heißt machtlos ist², und dessen Aristokratie auf Grund der Ausbeutung des Reichsguts und der Armen der Kirche schlemmt³, womit die Exzesse des neuen Reichtums bezeichnet werden sollen. Das Reich muß an Lothar und an den vornehmen alten Adel fallen. Ein Herrscher im Stil Karls d. Gr. kann den Adel bändigen. § 6. Gottes Zorn, d. h. die allgemeine Zerrüttung, der Bürgerkrieg liegt auf allen, nur die politische Umkehr der Antiunitarier kann das Land retten. § 7. Außergewöhnliche unselige Zeitverhältnisse. Der Weise schweigt. Aus politischer Klugheit kann nur weise Zurückhaltung frommen [vgl. Hinweis in § 3]. § 8. Kein Vertrauen herrscht mehr unter Verwandten und Brüdern. Einer sucht dem andern ein Bein zu stellen, gräbt dem andern eine Grube und fällt selbst hinein. Arglistige, verlogene Politik wird von Brüdern gegen Brüder getrieben, um ungerechten Vorteils willen.⁴ § 9. Unaufrichtig, hinterlistig sind die Friedensanerbietungen. § 10. Wahrheit, Mitleid, Gerechtigkeit (gemeint ist wieder der Vertrag von 817) sind verschwunden. Fluchen, Lügen (die Wege der perfiden Diplomatie), Mord, Diebstahl, Ehebruch nehmen überhand⁵ als notwendige Begleiterscheinungen des Bürgerkriegs. Blut hat Blut geschlagen⁶, d. h. im Bürgerkrieg ist es zum Blutvergießen gekommen.⁷ Daher trauert die Erde (Unfruchtbarkeit), die Menschen und Tiere werden von Seuchen befallen. § 11. Gottes Zorn liegt über den Menschen. Von den Laien der Gegenwart ist keinerlei Zuwendung mehr zu nehmen, d. h. die Kirche (darf) soll sich nicht durch Vergabungen bestechen lassen. § 12. Darum keine

¹) DÜMLER I, 44, 103; MEYER, S. 34 N. 1, vgl. auch WILMANS KU. Westfalens S. 36—40. ²) cf. Agnellus, Lib. Pont. eccl. Ravennatis c. 174 (MG. SS. rer. Langob. S. 389). ³) Daß der *iustus rex* darauf zu halten hat *ante horas congruas non sumere cibum* lehrt auch der hl. Patricius (de abus. saec. c. 9; Hib. 25, 4 a). ⁴) Hierzu und zum Folgenden vgl. z. B. DÜMLER I, 147, N. 3; 1, 150. Vgl. auch Nithard II, 4 und 7.

⁵) DÜMLER I, 190 N. 1—3; Nithard IV, 1; MG. Capit. 2, 172, 3. ⁶) Ein Ausdruck, der sich auch bei Aimoin findet, De mir. s. Germani I, 1 (MIGNE PL. 126, 1029): *sanguisque sanguinem tangeret*; DÜMLER I, 157. ⁷) DÜMLER I, 98.

übermäßige, voreilige Aktivität¹, vor allem kein Beschluß zugunsten eines Teilungsplans für Karl d. K. § 13. Es wird getrachtet nach dem Gut (Erbe) des Nächsten, d. h. die Brüder Karl und Ludwig wollen Lothar das ihm gebührende Gesamtreich kürzen. § 14 = § 5.² § 15. Schlechte Richter sehen auf Geschenke. Man darf sich nicht bestechen lassen, auf bevorstehende Versammlungen geht direkt die Warnung³, eine Mahnung, die auch in ähnlicher Weise in § 16 wiederkehrt: auch wer recht urteilt, darf dies nicht wegen der Aussicht auf künftige Geschenke und Vorteil tun. § 17/8. Liebt den Frieden, indem ihr dem Bürgerkrieg keine Förderung gebt, und die Wahrheit, d. h. Gerechtigkeit = Reichseinheit (817!). Richter, liebt die Gerechtigkeit. § 19. Lernt Gutes tun, d. h. richtige Politik treiben, sucht rechtes Gericht, kommt zu Hilfe dem Unterdrückten, d. h. Lothar.⁴ § 20 (= § 21). Kein Urteil werde vor der Zeit gefällt, d. h. jetzt Neutralität!⁵ § 22. Der Weise schweigt vorläufig (vgl. § 20. 21). § 23. Prüfet alles = § 20—22). § 24. Erst prüfen, dann richten = § 20—23.

Um der Situation, welche aus unserem Text spricht, näher zu kommen, müssen wir erkennen, daß sich die Worte um zwei Hauptcardines drehen:

1. Es ist jetzt Not über uns, d. h. den Anhängern Lothars.⁶ Wir müssen uns vor allem von jeder Bestechlichkeit frei halten, keine Geschenke von den Weltlichen annehmen, damit wir keinem gegenüber vorher gebunden sind und unser Urteil ein freies bleibt. Darum auch keine vorschnelle (durch Haß oder Neigung beeinflusste) Entscheidung (§§ 21. 22). Vorher genaue dilatorische Prüfung der Lage und dann die Entscheidung (§ 24. 25).

2. Vor allem aber: Schweigen und abwarten. Also politische Neutralität. Die zeitliche Grenze haben wir abzustecken versucht: zwischen 834—843. Aber diese Zeitspanne gibt uns zwei Situationen, auf die unser Text sich beziehen kann.

I. Kurz vor der von Ludwig d. Fr. einberufenen Reichversammlung von Diedenhofen 835. Nach dem ersten vielversprechenden Auftakt, den Lothar mit dem J. 833 genommen, als er

¹) Mit *sedere* ist Neutralität gemeint. ²) Wieder am Schluß des Abschnitts! ³) Vgl. Aachen 842; auch die Synode vom 26. Juni 841 (Nithard III, 1 nach der Schlacht bei Fontanetum. Vgl. SUKLE, Die Entstehung und Bedeutung des Verduner Vertrags (Schulschrift des Gymn. Laibach 1876) S. 7. ⁴) cf. § 18. 19. ⁵) DÜMLER I, 189: die Geistlichkeit nahm nur als Partei an dem verderbten Treiben teil. ⁶) § 12 (16. 17).

nach der Niederlage seines Vaters auf dem Lügenfelde die mit allen Mitteln erstrebte Stellung erlangt zu haben glaubte, nach den günstigen militärischen Erfolgen des J. 834¹ gegen seinen Vater und seine Brüder war er zur bedingungslosen Unterwerfung gezwungen worden.² Er mußte sich verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist nach Italien zurückzukehren. Mit ihm zog freiwillig ein großer Teil — sicher seine bedeutendsten Stützen — seiner Anhänger³, die noch immer von dem Gedanken⁴ der Reichseinheit nicht ablassen wollten und ihn selbst gegen den Kaiser vertraten, der in ihren Augen die Erbfolgeordnung von 817, welche die Einheit verbürgte, um der Versorgung seines Lieblingssohnes willen verraten hatte. Sicherlich aber sahen sie in den jetzt geschaffenen Verhältnissen keineswegs die endgültigen. Mit Lothar wollten sie, auch fern der Heimat, die ihnen und ihrer Idee günstigere Zeit abwarten, obwohl Ludwig d. Fr. grade den Führern der lotharischen Partei die Versöhnung, den Übertritt zu sich hat erleichtern wollen.⁵ Wir wissen, daß z. B. grade dem überragenden Parteihaupt Wala die Rückkehr nach Corbie offen stand, daß Ludwig, wie Radbertus berichtet, ihn unter lockenden Bedingungen bei sich behalten wollte, ein Versuch, den er auch noch 836 wiederholte.⁶ Aber Wala lehnte ab.

Ludwig hatte zur Regelung der verworrenen⁷ Verhältnisse und zur Aburteilung der Schuldigen zu Lichtmeß 835 eine Reichsversammlung nach der Pfalz zu Diedenhofen berufen.⁸ Wir wissen, daß dieser *conventus magnorum populorum*⁹ vom hohen Klerus aus allen Teilen des Reichs besucht ward.¹⁰ Dagegen war nur ein kleiner Teil der weltlichen Großen zugegen.¹¹ Der Zweck dieser Reichsversammlung, erneute vollwertigere Restitution Ludwigs und vornehmlich Bestrafung Ebos, konnte natürlich eine Teilnahme der führenden geistlichen Parteigänger Lothars nicht er-

¹) Sieg an der bretonischen Grenze, Einnahme von Châlon-s.-Saône nach blutigem fünftägigem Kampf, vgl. HIMLY, Wala et Louis le Débonnaire (Paris 1849) S. 188 f. ²) DÜMMLER 1, 100. ³) DÜMMLER 1, 101. ⁴) der als solcher ja auch noch Verdun überdauerte; vgl. PARISOT Le royaume de Lorraine (Paris 1898) S. 25, auch N. 2. ⁵) Vgl. RODENBERG, Die Vita Walae (Gött. 1877) S. 60. 61. So treten auch zu Ludwig über: Otgar von Mainz (vgl. SIMSON 2, 146) und Hildi von Verdun (SIMSON 2, 146 N. 4). ⁶) Vita Hlud. (Astron.) c. 55. ⁷) Über Mißstände und Verrottung vgl. SIMSON 2, 150. ⁸) DÜMMLER 1, 108; SIMSON 2, 126 f. ⁹) Thegan Vita Hlud. c. 56. ¹⁰) *omnium pene totius imperii episcoporum et abbatum* Ann. Bert. a. a. 835. ¹¹) SIMSON 2, 127 n. 1; DÜMMLER 1, 111.

warten lassen. War die Partei Lothars doch trotz des unglücklichen Ausgangs weder militärisch noch kirchlich völlig außer Gefecht gesetzt, wenn auch vertrieben. Alle, die für die Reichseinheit und das kirchlichstaatliche Prinzip gekämpft hatten, wollten in Lothars Umgebung auf den Moment warten, der es ihnen von neuem ermöglichte, ihr Banner in Frankreich wieder zu erheben. Mit ihrem Abzug aber aus Frankreich können sie an die zurückbleibenden Parteigänger und an die Schwankenden eine Erklärung zurückgelassen haben, wie sie unser Text inhaltlich bietet.

Die erneute Reichsteilung, die Ludwig im Vollgefühl seines Sieges über Lothar auf dem Tage zu Stramiaco¹ im Juni 835 vorgenommen, hatte den Knaben Karl, der damals ja erst 11 Jahre alt war, in Besitz eines umfangreichen Gebietes gesetzt. Erhielt er doch außer Alemanien, Gothien und Provence noch Teile von Burgund, Neustrien und Austrasien, so daß er, wenn man das ihm bereits 831 Zugewiesene hinzurechnet, fast mehr als die Hälfte des Reiches besaß.² Das Emporkommen des Knabenkönigs Karl mit einem solchen Länderbesitz, in welchem die weltlichen Großen, durch Schenkungen bestochen, unter schwacher Oberherrschaft die Hauptrolle spielten, mußte auch dem nicht lotharisch gesinnten Klerus zu Bedenken Anlaß geben. Mit dem Bibelspruch trifft unser Text dies 'Wehe' des *rex puer*, eindringlich in seiner Wiederholung.³ Lothar, der *oppressus*, darf nicht vergessen werden, er, der für die Unitarier nach wie vor der aufstehende Michael der glücklichen Zukunft⁴, der Erfüllung der *iustitia*, d. h. der Erbfolgeordnung von 817, des *iustum* war und ist. Auf das Unsichere der Ergebnisse und auf die Gefahren einer vorschnellen Bindung an den drohenden *rex puer* hinweisend wird den Zurückbleibenden, die zur Versammlung nach Diedenhofen eilen, dringend Vorsicht und Zurückhaltung angeraten. Nicht sollen sie sich durch Vorteile, die ihnen in Aussicht stehen, jetzt unter dem Druck der Verhältnisse zu einer bindenden Parteinahme, zu einem vorschnellen Urteil verleiten lassen.

So erscheint unser Text in seiner geheimnisvollen und doch dem Wissenden so verständlichen Einkleidung gleichsam als ein

¹) Crémieux (vgl. HIMLY S. 197) oder Tramoyes. (DÜMMLER 1, 111; SIMSON 2, 139 auch N. 5.) Zur Lage vgl. HIMLY S. 198 und SIMSON 2, 172. 173; MÜHLBACHER S. 380.

²) MEYER, Die Teilungen im Reiche der Karolinger (Stettin 1897) S. 33.

³) §§ 5. 15.

⁴) vgl. PARI-

SOT S. 11.

Vermächtnis der mit Lothar nach Italien gehenden Parteihäupter, der in dem politisch klügsten Worte gipfelt: Schweigen und warten.¹

II. Die Lösung unserer Untersuchung ist aber mit dieser gefundenen Situation noch keine definitive. Denn der Inhalt des Textes paßt auch noch auf eine andere Epoche der von uns gegebenen Zeitspanne 834—843. Auch ihre Möglichkeit muß angesichts der Dürftigkeit der von der Überlieferung gegebenen Anhaltspunkte erörtert werden.

Nach dem Tode Ludwigs d. Fr. 840 tritt der Anspruch Lothars auf äußerliche Durchführung seines Kaisertums und dessen Geltendmachung gegenüber seinen Brüdern in ein neues Stadium. Als er sein Recht in die Wirklichkeit umsetzen will, kommt es zum offenen Kriege², die Schlacht bei Fontanetum am 25. Juni 841 entscheidet blutig³, aber nicht endgültig, zu seinen Ungunsten, ohne aber den Intrigen der Brüder untereinander, ihrer gegenseitigen Unehrlichkeit, ihrer Habgier auf den Besitz der andern ein Ziel zu setzen. Nun tritt auch Karl d. K., 838 offiziell zum König gekrönt, als vollberechtigter Konkurrent neben die Brüder. Aber immerhin war er 841 erst 18 Jahre alt, und man konnte ihn bis zu seiner Verheiratung mit Irmingard am 13. Juni 842⁴ noch als *rex puer* bezeichnen. Nicht besser hatten sich die Zeitverhältnisse gegenüber denen von 834/35 gestaltet.⁵

Aber dennoch bedurfte diese Zeit weniger des Vorhaltens eines Spiegels ihrer schlimmen Gegenwart, als einer erneuten Mahnung zur Reichseinheit.⁶ Noch hatte Lothar nicht, vielleicht unter dem Eindruck der Kriegsmüdigkeit in der Aristokratie⁷ seit Mai 842, die Idee von Kaisertum gleich Reichseinheit selbst aufgegeben⁸, indem er aus Aachen nach Burgund zurückzog, und von da aus das Angebot zu ernstlichen Friedensverhandlungen ergehen ließ.⁹

In diese Zeit des abflauenden Bürgerkriegs — Sommer 841 bis Frühjahr 842 — würde aber eine Kundgebung passen, die, wie unser Text, seine hohe Zuhörerschaft einerseits zum Festhalten an der *iustitia*, d. h. der Reichserbfolgeordnung von 817, der unitarischen Kaiseridee, anderseits zur vorläufigen politischen

¹) HIMLY S. 192. ²) Riesgauschlacht 13. Mai 841 (BM.² S. 572).

³) HIMLY S. 191; DÜMMLER 1, 157. ⁴) DÜMMLER 1, 187. ⁵) DÜMMLER 1, 190 N. 3. 197; Prud. Annalen a. a. 841; MG. Capit. 2, 172 N. 3.

⁶) Nicht kann etwa Aachen 842 hier in Frage kommen, da sich hier wohl kein Lotharianer hätte blicken lassen dürfen. ⁷) DÜMMLER 1, 180/181. ⁸) DÜMMLER 1, 179. ⁹) DÜMMLER 1, 182.

Neutralität mahnen konnte. Auch in dieser Zeitspanne haben wir, wie in der von 834 auf 835 eine Situation, wo für einen Anhänger Lothars das offene Eintreten für diesen nicht als politisch klug oder politisch erreichbar, anderseits aber weiterhin eine dilatorische Behandlung noch nicht als politische Torheit erscheinen mußte. Der Stern der Meuterer muß also im Sinken, aber er darf noch nicht im Erlöschen gewesen sein.

Wir haben bereits oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Anonymität des Textes keine zufällige ist. Kaum würde eine Persönlichkeit der damaligen Zeit es haben wagen können, so offen, trotz aller biblischen Einkleidung, ihre politische Meinung herauszusagen, ohne sofort oder unter gegebenen Verhältnissen die Rache des oder der Gegner erfahren zu müssen. Wir müssen daher aus der Situation, die für unsern Text in Frage kommen kann, ersehen können, daß der Parteigänger Lothars, der den Text verfaßte, der Verfolgung des *rex puer* und seiner Rache entrückt gewesen sein muß. Aber beide der in Frage kommenden Möglichkeiten: 835 oder 841|842 gewähren dem Verfasser diesen Schutz. Denn 835 gingen die Parteigänger Lothars, von denen einer als Urheber in Frage kommt, mit diesem nach Italien und waren so jedem Zugriff entzogen. Zudem fehlte ja auch dem *rex puer* noch die faktische Macht zur Verfolgung. Eher lag eine solche Möglichkeit für die J. 841/42 vor, wo der *rex puer* sich doch wohl ziemlich energisch an einem angesehenen und ihn aktiv befehdenden Parteigegner hätte rächen können. Aber zu dieser Zeit erstreckte sich seine faktische Macht nicht auf die Gebiete, welche, wie wir oben sahen, für die Entstehung unseres Textes in Frage kommen. Denn Karl d. K. war, noch im August 841 die Maasgegenden (Zug gegen Utrecht¹⁾) beherrschend, vor Lothars Truppenmacht bis zur Seine² zurückgewichen. Bis er wieder den Nordosten 'seines' Reiches in die Hand bekam, blieb also dem kühnen Verfasser Zeit genug, sein Heil in der Flucht, d. h. im Anschluß an Lothars Heer zu suchen, oder es auf die Diplomatie — Aufnahme in das Reich Lothars — ankommen zu lassen.

Damit kommen wir zur Schlußfrage unserer Untersuchung, der Frage nach dem möglichen Verfasser unserer Instruktion. Wie die Situation keine absolut eindeutige ist, so kann auch die auf

¹⁾ Rückzug Lothars aus Nordfrankreich nach Aachen 842?

²⁾ DÜMMLER 1, 167. 168.

diese sich stützende Frage nicht eindeutig — wenn überhaupt — beantwortet werden.

Wir weisen noch einmal auf die in jener politisch so heißbewegten Zeit völlig verständliche und berechtigte Anonymität des Verfassers hin. Pascasius Radbertus konnte es ein Dezennium später noch nicht wagen, seine Biographie Walas, in welcher doch die meisten handelnden Personen bereits nicht mehr auf Erden weilten, anders als unter literarischen Maskierungen zu schreiben.¹ So war denn die Anonymität und die Einkleidung in harmlos erscheinende Bibeltexte der beste Schild für die vielleicht hochverräterisch zu nennenden Mahnungen, der beste Schutz für den kühnen Verfasser, der auch heute noch nicht ganz durchdringlich ist. Wir müssen also auch für diese Frage die zwiefache Möglichkeit der Situation zugrunde legen.

1. Für die Lage von 834/35 ist die Lösung naheliegend. Verfasser könnte hier nur ein führendes Haupt der lotharischen Partei sein, der voll Klugheit die zeitige Ohnmacht seiner Partei durchschauend, aber dennoch nicht verzweifelnd den politisch einzig gangbaren Weg für die in den umkämpften Landen zurückbleibenden Anhänger weist: die abwartende Neutralität.

Wäre es das Kriterium der unbedingten Treue zu Lothar und damit zur Reichsidee allein, das den Verfasser aufzeigen könnte, so könnte man vielleicht an mehrere Führer aus seiner Gefolgschaft denken. Denn viele hielten zu ihm, obwohl sie persönlich wenig leicht dabei fuhren. Man könnte z. B. an den Bischof Jesse von Amiens² denken, der ein eifriger Parteigänger Lothars war³, der Ludwigs d. Fr. Rache an seiner politischen Haltung durch Absetzung auf dem Tage zu Nymwegen⁴ erfuhr, und dennoch Lothar treu, mit ihm 834 nach Italien ging.⁵ Aber näher liegt noch der Gedanke an Lothars größten Parteigänger, an den Abt Wala von Corbie. Die Vorsicht, der Rat zur Neutralität könnte vielleicht bei einem andern Parteigänger befremden. Bei Wala aber, dem politisch Einsichtigen, kann diese Vorsicht als der wahre Ausdruck der politischen Anschauung in seinen letzten Lebensjahren gelten. Wala hat aus der Überzeugung heraus, die Reichseinheit, wie sie die Erbfolgeordnung von 817⁶ wahrte, müsse dem karo-

¹) Verfaßt 851. ²) Zu seinem Sprengel gehörte auch das Kloster Corbie, aus welchem unsere eine Überlieferung stammt. ³) SIMSON 1, 351. ⁴) SIMSON 1, 363. ⁵) Starb 836. ⁶) Vgl. Epit. Arsennii, ed. DÜMMLER (Berlin 1900) c. 10; RODENBERG S. 60; Wala ist, wenn auch

lingischen Teilungsprinzip gegenüber festgehalten werden, in Lothar den Träger dieses Gedankens¹, in Lothars Brüdern, ja Ludwig d. Fr. selbst die Feinde dieser Idee gesehen und Karl d. K., den *puer*, als den Stein des Anstoßes erkennen müssen. Aber er war doch seit 833 zur Einsicht gelangt, daß er mit Lothar nicht mehr in allem mitgehen könne², und die Mittel von dessen Politik fanden seitdem kaum seine Billigung. Er, das anerkannte, und in seinem Wert voll geschätzte Haupt von Lothars Parteigängern, dämpfte doch sein absolutes Eintreten für dessen Persönlichkeit zugunsten der in ihm lebenden Idee, und suchte in einer Annäherung Lothars an Ludwig d. Fr., besonders indem er 836 die Führung der Gesandtschaft nach Diedenhofen, und damit der gesamten Verhandlungen übernahm, seiner eignen Auffassung neue Wege. Daß aber auch er in der Reichsversammlung in Diedenhofen 835, auf der Ludwig seinen Triumph über Lothar auszukosten sich anschickte, nicht erscheinen konnte, erklärt sich aus seiner ganzen politischen Einstellung. Grade aber darum kann man ihm die Urheberschaft einer so politisch richtigen Instruktion bzw. Kundgebung in so vorsichtiger Form zutrauen, die den im Reiche zurückbleibenden, offenen oder geheimen Anhängern der Reichseinheitsidee, ja sogar den Anhängern Ludwigs d. Fr. und seiner Teilungspolitik die politische Lage und ihre Wichtigkeit nahebringen und sie zur Vorsicht mahnen sollte, nicht vorschnell das zeitige Unglück Lothars und der für viele in ihm verkörperten Reichsidee als endgültig hinzunehmen, wenn auch die Wagschale Lothars jetzt wieder einmal in die Höhe gegangen war. Er konnte mit größtem Recht die andern mahnen, sich ihre Urteilsfreiheit zu wahren, indem sie durch Ablehnung aller an sie herantretenden Vorteile, Versprechungen und Vergabungen ihren Händen keine Banden anlegen ließen. Hatte er doch selbst grade jetzt allen lockenden Anerbietungen Ludwigs d. Fr., der ihn auf seine Seite zu bringen suchte, widerstanden, und war im Begriffe, mit Lothar in die Verbannung nach Italien zu gehen.

Es ist vielleicht auch auf ein äußerliches Moment unserer Überlieferung in diesem Zusammenhange hinzuweisen. Der Text unserer Instruktion, auf dem unser Abdruck beruht, stammt aus dem Kloster Corbie. Zu Corbie stand aber Wala auch nach Ver-

nicht als der direkte, so doch als der intellektuelle Urheber der Ordnung von 817 anzusehen, vgl. PARISOT S. 8 n. 2.

¹) PARISOT S. 11.

²) RODENBERG S. 58.

lust seiner Abtwürde¹ noch immer in enger Beziehung. Wir dürfen hier vielleicht die Annahme MAASSENS, daß ein gewisser Zusammenhang bestehe zwischen der Heimat und dem Ursprung der Sammlungen einer Hs.², vorsichtig auch ausdehnen auf andere Überlieferungen als nur Sammlungen, wenn sich für diese andern Überlieferungen sonstige Anhaltspunkte ergeben.

2. Zu einem gänzlich andern Resultat müssen wir natürlich gelangen, wenn wir die Situation des J. 841 auf 842 für gegeben ansehen. Hier müssen wir die Argumente für eine bestimmte Verfasserpersönlichkeit aus mehr äußeren Anhaltspunkten zu bestimmen suchen, und zu diesem Ende auf die handschriftliche Überlieferung näher eingehen.

Die Hs. Leningrad (St. Petersburg) Öffentliche Bibliothek Q v. II n. 5 enthält auf Bl. 44^b *Versus in honorem Hildoardi episcopi*³, ein Akrostichon, das ihm ein *Dungalus* gewidmet hat. Diese Verse sind bekannt⁴, und gerichtet an einen Hildoald, der 790—816 Bischof von Cambrai war.⁵ Von den uns bekannten fünf Dungal⁶ handelt es sich hier um den Gelehrten, der in seinem Briefe an Karl d. Gr. die Sonnenfinsternis von 810 voraussagte, als Mönch in St. Denis lebte, und wahrscheinlich auch mit dem *Hibernicus exsul* identisch ist.⁷ Wir haben es also mit Beziehungen der Leningrader Hs. zu Cambrai selbst zu tun. Cambrai scheint überhaupt gegen Ende des 8., Anfang des 9. Jh. ein beliebter Sammlungs- und Wirkungsort der *Scotti* gewesen zu sein.⁸ Man denke nur an das älteste Ms. der *Collectio Hibernensis* die in Cod. Camerac. 619 sich findet.⁹

Den Inhalt der Hs. Leningrad hat STAERK¹⁰ mit einiger Ausführlichkeit mitgeteilt. Im wesentlichen setzt er sich zusammen

¹) 831, vgl. DÜMLLER 1, 62. ²) MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande I (Graz 1870), 6. ³) STAERK, Les Manuscrits etc. S. 200. ⁴) Gedruckt MG. Poetae lat. 1, 411. ⁵) DUCHESNE, Fastes épisc. 3, 112. ⁶) GOUGAUD, Les chrétientés celtiques² (Paris 1911) S. 287—288. ⁷) MG. Poetae lat. 1, 396; vgl. TRAUBE, O Roma nobilis (München 1891) S. 36 f. ⁸) Sacramentare von Cambrai sind geschrieben unter Hildoald, vgl. GOUGAUD S. 288 und BISHOP in Journal of Theological Studies 4 (1903) 414/415. ⁹) WASSERSCHLEBEN, Irische Kanonessammlung (Leipzig 1885) p. XXX; LE GLAY, Catal. des mss. de la Bibliothèque de Cambrai (1831). Über die irischen Einflüsse in Halitgars, des Nachfolgers von Hildoald, Poenitential vgl. FOURNIER, Études sur les pénitentiels in Rev. hist. et de littér. religieuses VIII (1903) S. 528 f. ¹⁰) STAERK 1, 193 f.

aus einer Kanonessammlung, die, in unserer andern Überlieferung: Cod. Laud. 201 sich ebenfalls findend, bisher wenig beachtet worden ist.¹ Es handelt sich um eine Sammlung aus den zwanziger Jahren des 9. Jh.², aus der SECKEL die Aachener Synode vom J. 819 rekonstruierte³, und deren ausführliche Bearbeitung er in Aussicht stellte.⁴ Als den Urheber der — vor 819 — verfaßten Sammlung hat SECKEL bereits damals schon den Bischof Theoderich von Cambrai bezeichnet.⁵ Die Überlieferung in der Leningrader Hs. kannte SECKEL nur aus der völlig unzureichenden Beschreibung der Hs. durch HALBAN-BLUMENSTOK⁶, und sprach die Vermutung aus, daß diese nur eine Abschrift der Laud. 201 sei.⁷ Diese Vermutung trifft nicht zu, wie ich auf Grund der STAERK'schen Beschreibung und den mir vorliegenden Photographien der Hs. feststellen konnte. Denn die Hs. Laud. 201 enthält auf Bl. 103^a ein Bruchstück der *Capitula in diocesana quadam synodo tractata*⁸, welches mit *Ut presbiteri* = c. 7 beginnt. Dagegen hat die Leningrader Hs., fol. 47^b anfangend, den gesamten Text dieses Capitulars, der mit *Ammonere vos cupio* beginnt. Es kann somit die Leningrader Hs. keine Abschrift aus Cod. Laud. sein. Die Wahrscheinlichkeit gemeinsamer Vorlage für beide Hs. wird dadurch nicht berührt.

Von der Hs. Laud. 201 wissen wir aus der Widmung, die dem Kodex voransteht⁹, daß sie in Cambrai gewesen, vielleicht geschrieben sein muß, und spätestens im J. 863 (Todesjahr Theoderichs)¹⁰ an das dortige Kloster des hl. Autbertus durch Schenkung Theoderichs gekommen ist. Die Gemeinsamkeit ihres Inhalts mit

¹) MAASSEN, Geschichte der Quellen usw. kennt sie nicht. ²) SECKEL in NA. 44 (1922), 12 und N. 6. ³) NA. 44 (1922), 11—42. ⁴) Ein umfangreiches Manuskript der Vorarbeiten befindet sich in SECKELS Nachlaß. ⁵) NA. 44 (1922), 14 N. 7. ⁶) HALBAN-BLUMENSTOK, Die kanonist. Handschriften der k. öffentl. Bibl. zu St. Petersburg (Freib. i. B., 1895), S. 59—69. ⁷) NA. 44 (1922), 13 N. 1. Inwieweit er diese Annahme bei seiner weiteren Untersuchung der Sammlung aufrechterhalten oder berichtigt hat, ist mir, da das obengenannte Manuskriptmaterial nicht zugänglich war, nicht bekannt. ⁸) Gedruckt in MG. Capit. 1, 236 n. 119. ⁹) Archiv 8 (1843), 392. ¹⁰) Die Angabe des Todesjahres schwankt. Nach CARPENTIER, Histoire généalogique des Pays-Bas ou Histoire de Cambrai etc. (Leiden 1664) 1, 334 und LE GLAY, Cameracum Christianum S. 16, FISQUET, Métropole de Cambrai in La France pontificale 14 (Paris ohne Jahr), 93 starb Theoderich am 5. Aug. 863, welcher Ansicht auch DUCHESNE, Fastes épisc. 3, 113 folgt; SCHROERS, Hincmar S. 572 n. 67 nimmt 862 an.

einer auch für die Leningrader Hs. maßgebenden Vorlage, die Wahrscheinlichkeit¹ einer Verfasserschaft Theoderichs für die sonst nicht überlieferte Kanonessammlung², lassen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen — besonders wenn man das Vorhandensein des Akrostichons auf den Bischof Hildoald von Cambrai berücksichtigt —, daß die Vorlage der Leningrader Hs. (oder sie selbst) aus Cambrai stammt.

Wollte man diese Möglichkeit unterstellen, so wären, je nach Annahme einer der beiden möglicherweise vorliegenden Situationen folgende Ergebnisse denkbar: 1. Theoderich, seit 831 Bischof von Cambrai, war einer der Empfänger der politischen Instruktion von 835, als deren Urheber wir Wala annehmen zu können glauben, und ließ eine Abschrift in seine Hs. aufnehmen. Möglicherweise aber gelangte sie nur auf dem Wege der Abschrift aus der gemeinsamen Vorlage mit der Leningrader Hs. (oder aus ihr direkt) in die Hs. Laud. 201. 2. Wollte man aber die Situation vom J. 841/42 unterstellen, so könnte man versucht sein, in Theoderich wie den Verfasser der Kanonessammlung so auch den unserer Instruktion zu sehen. Können wir ihm diese Verfasserschaft zutrauen?

Es ist nicht übermäßig viel, was wir an sichern Daten über Theoderich von Cambrai wissen.³ Als Nachfolger Halitgars scheint er 831 auf den bischöflichen Stuhl gelangt zu sein. Sicher begegnen wir ihm 832 und 834.⁴ Doch läßt die Erwähnung keinen Rückschluß auf seine politische Stellung zu. Zwar finden wir ihn dann 835 auf der Synode in Diedenhofen⁵, und zwar hier in der Funktion eines Urkundenzeugen. Für die Beurkundung des Bekenntnisses Ebos werden drei Zeugen zugezogen, darunter Theoderich. Auch er hat, wie alle andern Bischöfe — und mußte es auf Grund des Tatbestandes — das Absetzungsurteil für Ebo gebilligt und unterschrieben, ohne daß man daraus unbedingt schließen mußte, er sei ein Gegner Lothars gewesen. Ja, mit Rücksicht auf die Tradition Cambrais, wo seine beiden Amtsvorgänger, Hildoald und Halitgar ihrem Metropolit Ebo nahegestanden hatten, dürfen wir Theoderich eher zu einem Anhänger

¹) SECKEL in NA. 44 (1922), 14 n. 7. ²) Außer in Leningrad Q II 5, wie oben gesagt. ³) Gallia christiana 3, 11. 12; DUCHESNE Fastes épisc. 3, 113; LE GLAY, Cameracum Christianum (Lille 1849), S. 12 f., FISQUET, La France pontificale 14, Métropole de Cambrai (Paris ohne Jahr), S. 91—93. ⁴) DUCHESNE 3, 113. ⁵) MG. Conc. 2, 696 f.

Ebos, und damit Lothars rechnen. An eine traditionelle anhängliche Stellung der Bischöfe von Cambrai zu den lotharischen Karolingern deutet auch der Umstand, daß nach Theoderichs Tode (863) Lothar II.¹ den Stuhl von Cambrai wieder mit einem seiner Parteigänger besetzen wollte.² Leider ist die Stellungnahme Theoderichs zu der Restitution Ebos auf den Reimser Stuhl zu umstritten, als daß wir ein unzweifelhaftes Bild seines Verhältnisses zu ihm gewinnen könnten. Sicher ist, daß er in Ingelheim August 840 nicht zugegen war; auch der feierlichen Rückführung Ebos nach Reims am 5. Dez. 840 wohnte er persönlich nicht bei, da ihn eine (vorgebliche?) Erkrankung gehindert haben soll.³ Die Echtheit einer schriftlichen Erklärung zugunsten Ebos, die in Reims verlesen wurde, ist nach der herrschenden Ansicht, die sich auch auf eine Feststellung der Synode von Soissons 853 stützt, nicht anerkannt. Andererseits aber ist nicht bestritten, daß auch Theoderich, wie seine Suffragane, sich bei der Einführung Ebos durch einen offiziellen Bevollmächtigten, seinen Chorbischof Vitaus vertreten ließ, somit gewissermaßen seine Zustimmung dokumentierend, und gleichzeitig auch einen Anhalt für seine Anhängerschaft an Lothar gebend. Immerhin stimmt auch diese, zwei Seiten gerecht werdende Haltung mit der ganzen, in den Parteikämpfen um Lothar geübten Zurückhaltung Theoderichs überein, welcher der gefährdeten Lage seines Bistums inmitten der schwankenden Grenzgebiete so am besten Rechnung zu tragen glaubte. Die Instruktion, wie er sie in unserm Text für die lotharischen Parteigänger und Neutralen unter dem Klerus gegeben hätte, würde also das treue Spiegelbild seiner vorsichtigen, den Möglichkeiten einer Zukunft stets Rechnung tragenden Politik bieten. Auch später, als der Tod Lothars I. die persönlichen Beziehungen zwischen seinem Nachfolger und Theoderich lockerte⁴, und Theoderich sich in unangenehmer Lage befand, wegen der Spannung, welche die Scheidungsangelegenheit Lothars II. zwischen diesem und dem Reimser Metropolit Hincmar hervorrief, wahrte er seine vorsichtige Stellung. Er nahm in Lothars Ehewirren offiziell überhaupt keine Partei, und blieb sowohl den

¹) Nicht Lothar I, der 855 gestorben war. ²) Hilduin, vgl. DÜMMLER 2, 46. ³) Vgl. *Narratio clericorum Remensium*, ed. MG. Conc. 2, 809. ⁴) Sie waren von seiten Lothars I. wie seines Sohnes nicht die wärmsten; denn es finden sich keinerlei Schenkungsurkunden beider für Cambrai, vgl. PARISOT, S. 193 N. 3.

Synoden von Savonnières¹, wie Tusey² und Aachen (862) fern.³ Eine kühle, abwägende, vielleicht ängstliche Natur, dessen nach außen charakteristischste Eigenschaft die kluge Vorsicht war, so tritt uns Theoderich entgegen. Die Anonymität der Instruktion, das Verbergen seiner Ansicht unter Bibelsprüchen, der Rat der Vorsicht: 'Schweigen und abwarten' könnte wohl auf die Möglichkeit seiner Urheberschaft passen, und dazu würde auch die handschriftliche Überlieferung ein Argument beitragen.

Grade auch die Geschichte des Bistums Cambrai in den politisch wild bewegten Zeiten vor 843 könnte uns nun in einem andern Lichte erscheinen.

Durch die Reichsteilung von Verdun 843 wurde das Bistum Cambrai, obwohl es beim Reimser Sprengel blieb, bekanntlich zum Reiche Lothars I. geschlagen.⁴ Ein Blick aber auf die Karte⁵ zeigt, welch merkwürdiger, nach Westen ausspringender Zipfel dadurch zu Lothars ripuarischen Landen hinzukam. Vorher hatte die Zuteilung geschwankt. In der Wormser Teilung von 839 war Cambrai an Karl d. K. gewiesen worden.⁶ An eine Übertragung an Lothar hatte man im Frühjahr 842 noch nicht gedacht.⁷ Noch im Frühjahr 843 befand es sich, wie Valenciennes, in der tatsächlichen Gewalt Karls d. K.⁸ Erst im letzten Stadium der Verhandlungen scheint es zum Anteil Lothars gekommen zu sein. Daß aber der Bischof von Cambrai, der wie seine Vorgänger ein Anhänger Lothars war, hierbei seine Hand im Spiele hatte, ist sehr naheliegend. Er mochte Grund haben, an einer Neigung Karls zur Amnestie zu zweifeln, besonders erst, wenn dieser von seiner Stellungnahme zu ihm, dem *rex puer*, trotz der Verhüllung derselben, Kenntnis erlangen würde. Sein Bistum glaubte er wohl sich nur sicher erhalten zu können, wenn es unter Lothars Szepter gelange. Nachdem ihm die Erreichung dieses Ziels geglückt war, konnte er sich unter Lothars Schutz sicher genug fühlen, um auch nach 843 im Reiche Karls, als Suffragan der Erzdiözese Reims, auf den Synoden von Paris 847⁹, Kiersy 849¹⁰ und von Soissons 853¹¹ zu erscheinen.

¹) 859 Juni 14 (MANSI 15, 527). ²) 860 Dez. 22 (MANSI 15, 557).

³) PARISOT S. 201. Auch der *Teudericus* in Coblenz 860 (MG. Conc. 2, 154 N.8) scheint nicht Theoderich von Cambrai, sondern der Bischof von Minden gewesen zu sein. ⁴) DÜMMLER 1, 203 f. ⁵) SPRUNER-MENKE, II. Abt. (1846) Karte 11; PARISOT S. 93; LE GLAY, Glossaire topograph. de l'ancien Cambrésis, Introduction S. V—XXII. ⁶) DÜMMLER 1, 132. 139. ⁷) DÜMMLER 1, 181. ⁸) DÜMMLER 1, 202. ⁹) LE GLAY, Cameracum Christianum (Lille 1849) S. 14. 15. ¹⁰) MIGNE PL 125, 85. ¹¹) MIGNE PL 125. 388.